



Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Erlassen am xxx, in Vollzug seit xxx

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ und Art. 33 der Gemeindeordnung der Gemeinde Goldach vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

	Art. 1
Geltungsbereich	Dieses Reglement regelt die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen. Es ist nicht anwendbar auf die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen der Technischen Betriebe Goldach.
	Art. 2
Abschreibungssätze	Die Abschreibung erfolgt auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert. Die Abschreibungssätze betragen jährlich: a) auf Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen und Planungsausgaben 20.0 % b) auf Gemeindestrassen 5.0 % c) auf dem übrigen Verwaltungsvermögen 4.0 %
	Art. 3
Ausserordentliche Abschreibungen	Das für die Beschlussfassung der Ausgabe zuständige Organ kann für einzelne Anschaffungen oder Investitionen höhere Abschreibungssätze beschliessen. Der Gemeinderat kann der Bürgerschaft zusammen mit der Jahresrechnung im Rahmen der Verwendung eines Ertragsüberschusses zusätzliche Abschreibungen auf einzelnen Anschaffungen oder Investitionen beantragen.
	Art. 4
Aufhebung bisheriger Beschlüsse	Die bisherigen Beschlüsse über Abschreibungen werden aufgehoben.
	Art. 5
Vollzugsbeginn	Dieses Reglement wird ab xxxx angewendet.

¹ sGS 151.2

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach,

Gemeinderat Goldach

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom xxx bis xxx